



Stadt Breisach am Rhein
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

**Erste Änderung
der S a t z u n g**

**über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für einen städtischen Hort an der Schule**

Der Gemeinderat der Stadt Breisach am Rhein hat in der Sitzung am 14.05.2013 die
Satzung vom 22.01.2008 wie folgt geändert:

§ 1

Änderung

Für die Benutzung des städtischen Hortes an der Schule werden Benutzungsgebühren
(Elternbeiträge nach den geänderten Gebührensätzen erhoben:

§ 3

Gebührensätze

1. Für die Betreuung wird monatlich je Kind folgende Gebühr erhoben:

1.1. Alleinerziehende mit einem monatlichen Brutto-Einkommen

1.1.1. bis	1.800,00 Euro	130,00 Euro
1.1.2. bis	2.300,00 Euro	155,00 Euro
1.1.3. über	2.300,00 Euro	180,00 Euro

1.2. Familien mit einem monatlichen Brutto-Einkommen

1.2.1. bis	2.300,00 Euro	130,00 Euro
1.2.2. bis	2.800,00 Euro	155,00 Euro
1.2.3. über	2.800,00 Euro	180,00 Euro

Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, werden gebührenmäßig wie Familien erfasst. Zum Einkommen im Sinne dieser Satzung gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert. Bis zur Vorlage der Einkommensnachweise wird vorläufig die Höchstgebühr erhoben. Die Betreuung schließt die Betreuung durch die Kernzeit mit ein.

2. Für Zweitkinder reduziert sich die Gebühr um jeweils die Hälfte.

3. Für das dritte und jedes weitere Kind, besteht keine Gebührenpflicht, wenn alle Kinder das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben und im selben Haushalt leben.

4. *Für die Mittagsverpflegung wird eine zusätzliche Gebühr von 60,00 Euro je Monat erhoben.*

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung (Benutzungsgebührenordnung) tritt 01.09.2013 in Kraft.

Breisach am Rhein, den 16.05.2013

Oliver Rein,
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Breisach am Rhein unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann auch noch nach Ablauf der Jahresfrist auf die Verletzung berufen.